

## Anmeldung von Kurzarbeit wegen des Coronavirus (Covid-19)

**Aufgrund der auch in der Schweiz kontinuierlichen Ausbreitung des Coronavirus sehen sich die Unternehmen zunehmend mit Auftragsausfällen und schwindenden Auftragsvolumen konfrontiert. Vermehrt kommen Fragen zum Umgang mit dieser neuen Situation und zur Abfederung der entsprechenden finanziellen Folgen auf.**

Mit der ansteigenden Ausbreitung des Coronavirus sind u.a. auch viele Betriebe der Fleischwirtschaft mit einer sinkenden Anzahl bzw. dem Ausfall verschiedener Aufträge konfrontiert. Diese Nachfragerückgänge führen vermehrt zu Arbeitsausfällen. Um diese finanziellen Folgen abzufedern, können Arbeitgeber gemäss aktuellem Stand bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle einen Antrag für Kurzarbeitsentschädigung einreichen.

Kurzarbeit ist die vorübergehende Reduzierung oder vollständige Einstellung der Arbeit in einem Betrieb. Dabei bleibt die arbeitsrechtliche Vertragsbeziehung aufrechterhalten. Mit der Kurzarbeit sollen vorübergehende Beschäftigungseinbrüche ausgeglichen und Entlassungen vermieden werden.

Grundsätzlich ist es möglich, eine Kurzarbeitsentschädigung (KAE) wegen des Coronavirus zu beantragen. Der Antrag kann für den ganzen Betrieb oder Betriebsabteilungen, jedoch nicht für einzelne Mitarbeitende beantragt werden. In jedem Fall sind folgende alternative Voraussetzungen zu erfüllen, denn bei der Entschädigung von Arbeitsausfällen im Zusammenhang mit dem Coronavirus muss unterschieden werden, ob der Arbeitsausfall auf die Abriegelung der Städte (*behördliche Massnahme*) oder auf Nachfragerückgänge infolge von Infizierungsängsten (*wirtschaftliche Gründe*) zurückzuführen ist. Im ersten Fall werden mit der KAE Arbeitsausfälle entschädigt, die auf behördliche Massnahmen (z.B. Abriegelung von Städten) oder auf andere, nicht vom Arbeitgeber zu vertretende Umstände zurückzuführen sind. Dies unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Arbeitgeber die Arbeitsausfälle nicht durch geeignete, wirtschaftlich tragbare Massnahmen vermeiden oder keinen Dritten für den Schaden haftbar machen können. Beim zweiten Fall können hingegen mit der KAE Arbeitsausfälle entschädigt werden, die auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und somit unvermeidbar sind. Wirtschaftliche Gründe umfassen sowohl konjunkturelle als auch strukturelle Gründe mit daraus folgenden Nachfrage- bzw. Umsatzrückgängen.

Zusammenfassend müssen für beide KAE-Sachverhalte insbesondere die folgenden weiteren Voraussetzungen erfüllt werden, damit ein Arbeitnehmer Anspruch auf KAE hat:

- das Arbeitsverhältnis darf nicht gekündigt sein (keine KAE gibt es zudem für befristete kündbare Arbeitsverhältnisse und auf Abruf eingestellte Mitarbeitende; zudem sind Lernende und über eine Temporärfirma angestellte Mitarbeitende von der KAE ausgeschlossen);
- der Arbeitsausfall ist voraussichtlich vorübergehend und es darf erwartet werden, dass durch Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden können
- die Arbeitszeit ist kontrollierbar (eine korrekte Arbeitszeiterfassung muss somit vorhanden sein);
- der Arbeitsausfall macht pro Abrechnungsperiode mindestens 10 Prozent der Arbeitsstunden aus;
- der Arbeitsausfall wird nicht durch Umstände verursacht, die zum normalen Betriebsrisiko gehören (das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO erachtet das unerwartete Auftreten des neuen Coronavirus und dessen Auswirkungen nicht als Teil des normalen Betriebsrisikos);
- der Arbeitnehmende gibt sein Einverständnis zur Kurzarbeit.

Das heisst nun nicht, dass alle Unternehmen mit einem generellen Verweis auf den Coronavirus KAE beantragen können. Arbeitgeber müssen nach wie vor glaubhaft darlegen, weshalb die in ihrem Betrieb zu erwartenden Arbeitsausfälle auf das Auftreten des Coronavirus zurückzuführen sind (adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Arbeitsausfall und dem Auftreten des Coronavirus).

Voranmeldungen von Kurzarbeit muss der Arbeitgeber bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle einreichen. Diese wird zudem allfällige Fragen bezüglich des Anspruchs auf KAE beantworten. Zuständig für die

Bearbeitung der Voranmeldung ist die Amtsstelle des Kantons, in dem sich der Betrieb oder die Betriebsabteilung befindet. Zu beachten ist insbesondere, dass die Anmeldungen der Kurzarbeit mindestens zehn Tage vor Beginn der Kurzarbeit schriftlich bei der kantonalen Amtsstelle einzureichen sind. Die KAE umfasst 80% des anrechenbaren Verdienstaufschlags.

Weiter zu beachten ist, dass der Betriebsinhaber, dessen Ehepartner beziehungsweise Personen in eingetragener Partnerschaft keinen Anspruch auf KAE hat.

Am 13. März 2020 hat der Bundesrat beschlossen, den ALV-Fonds für Kurzarbeit mit weiteren 8 Milliarden Franken zu speisen. Zudem wird die Karenzfrist für KAE-Zahlungen ab sofort bis Ende September 2020 von zwei bis drei Tagen auf einen Tag reduziert. Zudem soll die KAE auf nicht kündbare Temporärangestellte ausgedehnt werden. Diese geplante Ausweitung der KAE benötigt jedoch eine Gesetzesänderung, die dem SECO in Auftrag gegeben wurde, deren Gutheissung im jetzigen Zeitpunkt mit der vorzeitigen Beendigung der Session von National- und Ständerat zeitlich jedoch noch nicht terminiert werden kann. Zudem soll eine Milliarde Franken für Härtefälle in einem Sonderfonds für Selbstständige und Kleinbetriebe zur Linderung von Existenznöten geschaffen werden. Derzeit sind jedoch noch keine Zahlungsaufschübe für geschuldete Steuern und Gebühren geplant. Die jeweils aktuellen Medienmitteilungen des Bundesrats finden Sie unter folgendem Link: [https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.html?dyn\\_startDate=01.01.2015](https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.html?dyn_startDate=01.01.2015).

#### Disclaimer

Dieser Newsletter verfolgt ausschliesslich einen informativen Zweck. Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF lehnt jede Haftung ab, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung oder der Unterlassung einer Handlung durch diesen Newsletter ergeben kann. Zudem empfehlen wir, sich über die Homepage des SECO zu informieren, da aufgrund der aktuellen Lage Änderungen möglich sind:

- [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues\\_coronavirus.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html);

Auch jede kantonale Amtsstelle gibt Ihnen auf deren Homepage entsprechende sachdienliche Informationen (siehe: <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/institutionen-medien/links.html>, Suchbegriff Kurzarbeit oder Kurzarbeitsentschädigung eingeben)

16. März 2020

lic. iur. Katharina Zerobin, Leiterin Recht